

**BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT
KLAGENFURT-LAND**
Bereich 6 - Verkehrs- und Kraftfahrwesen

Abs: Bezirkshauptmannschaft Klagenfurt-Land, Bereich 6 - Verkehrs- und Kraftfahrwesen, Völkermarkter Ring 19, 9010 Klagenfurt am Wörthersee

LAND  KÄRNTEN

Datum	19.11.2025
Zahl	KL-STVO-109580/2025-4

Bei Eingaben Geschäftszahl anführen!

Auskünfte	Silvia Geier
Telefon	050 536-64061
Fax	050-536-64001
E-Mail	bhkl.verkehrsrecht@ktn.gv.at

Seite	1 von 1
-------	---------

Betreff:

**Firma Swietelsky AG;
L 101 Göltzschacher Straße;
Verkehrsbeschränkungen im
Zeitraum: 24.11.2025 bis 05.12.2025**

VERORDNUNG

Die Bezirkshauptmannschaft Klagenfurt-Land verordnet gemäß §§ 43 Abs. 1 und 44 Abs. 1 in Verbindung mit § 94 b der Straßenverkehrsordnung 1960 - StVO 1960, BGBl. Nr. 159/1960, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 52/2024, anlässlich der Durchführung von Bauarbeiten auf oder neben der L 101 Göltzschacher Straße von Straßenkilometer 4,800 bis Straßenkilometer 5,100 jene Verkehrsbeschränkungen, Verkehrsgebote und -verbote, die aus den beigeschlossenen Regelplänen RVS 05.05.44 LF5 und LO3 als Wanderbaustelle ersichtlich sind und je nach Baufortschritt aufgestellt werden, wobei die genannten Regelpläne einen integrierenden Bestandteil der Verordnung bilden.

Diese Verordnung ist gemäß § 44 der Straßenverkehrsordnung 1960 durch die entsprechenden Straßenverkehrszeichen kund zu machen.

Übertretungen werden gemäß § 99 Abs.2 und 3 leg.cit. idgF geahndet.

Für den Bezirkshauptmann:

Geier

LAND  KÄRNTEN

Dieses Dokument wurde amtssigniert. Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur finden Sie unter: <https://www.ktn.gv.at/amtssignatur>. Die Echtheit des Ausdrucks dieses Dokuments kann durch schriftliche, persönliche oder telefonische Rückfrage bei der erledigenden Stelle während ihrer Amtsstunden geprüft werden.

LF5

Arbeitsstellen von längerer Dauer
Arbeiten unter Verkehr

